

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung des Baulinienplans zur Bebauung der Schwaigwiese einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

17.02.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------------------|---|----------|
| 1 | Planzeichnung | 2 |
| 2 | Planzeichenerklärung | 2 |
| 3 | Verfahrensvermerke | 2 |
| 4 | Aufhebungssatzung | 3 |
| 4.1 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 4.2 | Planungsrechtliche Festsetzungen | 4 |
| § 1 | Räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Bestandteile der Satzung | 4 |
| § 3 | Außerkräfttreten eines Bebauungsplans | 4 |
| § 4 | Inkräfttreten der Aufhebungssatzung | 4 |
| 4.3 | Hinweise | 5 |
| Bodendenkmal | | 5 |
| Planungenaugigkeit | | 5 |
| Bezeichnung der Pläne | | 5 |

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für den des Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese vom 12.05.1891 einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße vom 10.07.1901 und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse vom 13.12.1902 die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für den Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse mit einer Fläche von insgesamt ca. 14,8 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung für für den Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung für für den Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse wird die Begründung mit Umweltbericht vom 17.02.2022 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für den Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese vom 12.05.1891 einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße vom 10.07.1901 und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse vom 13.12.1902 treten die rechtskräftigen Vorschriften außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung für den Baulinienplan zur Bebauung der Schwaigwiese einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Hinweise

Bodendenkmal

In der Denkmalliste des bayerischen Landeamtes für Denkmalpflege ist in Teilbereichen des Baulinienplans mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Reichsstadt Kempten aufgeführt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

Bezeichnung der Pläne

Die Titel der aufzuhebenden Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen. Die Bezeichnung als „1., 2. usw. Änderung“ wurde vom Stadtplanungsamt zum besseren Verständnis und bessere zeichnerische Darstellbarkeit nach chronologischer Abfolge hinzugefügt.